

## **Deutsche Stickgilde e. V. Satzung**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Stickgilde“.
2. Gestrichen
3. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main; der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Ziel des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung traditioneller Handwerkskunst und -kultur, besonders im textilen Bereich; die Förderung, diesbezüglicher Bildung; sowie die Förderung internationalen Austausches, internationaler Austausch, internationaler Toleranz und Kommunikation. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar und in selbstloser Weise gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Das Ziel soll erreicht werden durch:  
Aus- und Weiterbildung, Ausrichtung und Unterstützung von Ausstellungen, Organisation von Studienfahrten mit dem Schwerpunkt Textil, Aufbau und Pflege einer Datei mit Adressen von Künstlern, Lehrern, Lieferanten spezieller Materialien und Informationen über Veranstaltungen im textilen Bereich, Erteilung entsprechender Auskünfte und Durchführung diesbezüglicher Recherchen; Vermittlung interessierter Personen unter einander. Alle diese Aktivitäten sollen auch und besonders international durchgeführt werden.
5. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder arbeiten bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben mit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und Verbände werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Der Verein erhebt jährlich Beiträge für aktive und fördernde Mitglieder; die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
7. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis sieben 7 Personen. Jeweils eine Person dieses Vorstands übernimmt das Amt des/der Ersten Vorsitzenden; des/der Kassenwarts/Kassenwartin und des/der Schriftführers/Schriftführerin. Die Besetzung wird vom Vorstand beschlossen. Bei Bedarf können Beisitzer gewählt werden. Jedes

Vorstandsmitglied hat die alleinige Vertretungsberechtigung. Die Mitgliedschaft im Vorstand besteht auf Dauer. Ein Rücktritt seitens eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.

8. Über Aufnahmeanträge sowohl aktiver wie fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Mitgliedschaftsjahres zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
  
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Vorstand beruft die Versammlung durch schriftliche Einladung an die aktiven Mitglieder ein.  
Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.  
Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Das Mandat kann für die Abstimmung an andere Mitglieder übertragen werden (maximal 3 Stimmen pro Person).  
Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.  
Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder das wünschen. Die Mitglieder sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen einzuladen.  
Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und Wahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.  
Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung bei Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Der/die Schriftführer/in führt und unterschreibt ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist von einem weiteren Vorstandsmitglied oder Vertreter gegenzuzeichnen.
  
10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Förderung kultureller Zwecke.